

Reichsgesetzblatt

Teil II

1944	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1944	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 44	Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen	5
12. 1. 44	Bekanntmachung über die zehnte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags	6

Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen.

Vom 15. Januar 1944.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) verordne ich:

§ 1

Zur Wahrung allgemeiner Belange kann der Präsident des Reichspatentamts anordnen, daß die Angabe des Patentinhabers und des Erfinders in der offenen Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen über die erteilten Patente unterbleibt.

§ 2

(1) Unterbleibt die Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders in der offenen Patentrolle, so wird sie in einen Anhang zu dieser aufgenommen, in den die Öffentlichkeit keine Einsicht hat. Im übrigen finden auf den Anhang die Vorschriften für die Patentrolle Anwendung.

(2) Dem Patentinhaber oder dem Erfinder ist auf Antrag eine Bescheinigung über die ihn betreffende Eintragung in dem Anhang zu erteilen.

§ 3

Ist bei einem Patent, dessen Inhaber in dem Anhang zur Patentrolle verzeichnet ist, die Er-

klärung der Lizenzbereitschaft nach § 14 des Patentgesetzes eingetragen worden, so gilt die dort im Abs. 3 vorgesehene Anzeige der Benutzungsabsicht als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten des Reichspatentamts zur Weiterleitung an den Patentinhaber abgesandt worden ist.

§ 4

Ordnet der Präsident des Reichspatentamts die Übertragung der Angabe des Patentinhabers oder des Erfinders aus dem Anhang in die offene Patentrolle an, so kann er bestimmen, daß die Angabe in die noch nicht ausgegebenen Stücke der Patentschrift aufgenommen und im Patentblatt veröffentlicht wird.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für die Angabe des Inhabers eines Gebrauchsmusters.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1944.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack